

Satzung

des Tambour-Corps "Siebengebirge" Thomasberg

I. Bezeichnung des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: "Tambour-Corps Siebengebirge Thomasberg 1922"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter-Thomasberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuergebünstigte Zwecke" der Abgabenordnung!

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die musikalische Ausbildung von Jugendlichen,
- b) musikalische Auftritte in der Öffentlichkeit und durch Förderung und Pflege des musikalischen Brauchtums,
- c) die Förderung des Zusammenhalts der Bürger in der dörflichen Gemeinschaft,
- d) die Schaffung sozialer Kontaktmöglichkeiten für Neubürger.

Jugendlichen im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

IV. Aufnahme

§ 6

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat die Aufnahme beim Vorstand zu beantragen. Die Zugehörigkeit als Spielmann zu einem anderen Tambourcorps schließt eine Aufnahme als aktiver Spielmann aus.

§ 7

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

V. Austritt

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilliges Ausscheiden,
- b) durch Ausschluß seitens des Vereins.

Letzterer kann durch den Vorstand erfolgen wegen

- 1) unpünktlichen Besuchen der festgesetzten Übungsstunden,
- 2) unehrenhaften Verhaltens,
- 3) Interessenlosigkeit,
- 4) schuldhaften Rückstandes der Beitragszahlung für 6 Monate,
- 5) wegen Eintritt in ein anderes Tambour-Corps als aktiver Spielmann.

Vor einem Ausschluß ist das Mitglied schriftlich abzumahnern und ihm dabei Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren.

VI. Beitrag

8

§ 9

(1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge werden jährlich zum 1.4. eingezogen. Auf ausdrückliches Verlangen können Beiträge ausnahmsweise auch bar entrichtet werden.

VII. Verwaltung

§ 10

Der von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählte Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 1. Kassierer
- 4) dem 2. Kassierer
- 5) Schriftführer
- 6) Zeugwart
- 7) 3 Beisitzer
- 8) Tambourführer

§ 11

Die Jugendlichen wählen jährlich vor der Jahreshauptversammlung einen Jugendvertreter aus ihrer Mitte. Der Jugendvertreter kann auch einer der Beisitzer sein. Ist der Jugendvertreter nicht Mitglied des Vorstandes, ist er zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Bei Angelegenheiten die Jugendliche betreffen, ist er vor einer Abstimmung zu hören *und stimmen -*
Berechtigt bei der Vorstandssitzung.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er allein vertritt das Corps nach innen und außen. Die Regelung bestimmter Aufgaben kann einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden, außer Rechtsangelegenheiten.

§ 13

Anträge und Wünsche, welche dem Vorstand von Mitgliedern zukommen, hat derselbe zu beraten und in der Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

9

§ 14

Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn bei ordnungsmäßiger Einberufung einer Vorstandssitzung durch den 1. Vorsitzenden mindestens 1 Person mehr, als die Hälfte des Vorstandes anwesend sind.

§ 15

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 16

Der 2. Vorsitzende tritt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden an dessen Stelle und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

§ 17

Der Tambourführer der aktiven Spielleute regelt das Einüben der Märsche und setzt die dazu erforderlichen Übungsstunden und Ausmärsche fest.

§ 18

Die Kassierer erledigen nach Anweisung des Vorstandes die Geldangelegenheiten des Vereins.

§ 19

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr für den Verein.

§ 20

Geschäfte aller Art sind für den Verein nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen und die erforderlichen Verträge vom 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitgliedes unterzeichnet sind.

§ 21

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung das Amt neu besetzt.

§ 22

In der ersten Jahreshälfte findet eine Mitgliederversammlung (im weiteren Jahreshauptversammlung genannt) statt. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn solche von mindestens der Hälfte aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt worden ist.

§ 23

(1) In der Jahreshauptversammlung haben der 1. Vorsitzende, der Kassierer und Schriftführer sowie der Tambourführer ihren Jahresbericht vorzulegen.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt nach Ablauf der Amtsperiode (siehe § 10) den Vorstand.

(3) Der Tambourführer sowie dessen Ersatzleute werden von den aktiven Spielleuten in einer Spiellersitzung (siehe § 31) gewählt.

(4) Bei der Jahreshauptversammlung werden Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren dergestalt gewählt, daß jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und an dessen Stelle ein neuer Prüfer gewählt wird der andere aber noch ein Jahr bleibt.

§ 24

Die Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 25

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12

§ 30

Der Erhalt der Instrumente und Uniformteile in ordnungsgemäßen Zustand ist dem Zeugwart schriftlich zu bestätigen. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Corps sind die erhaltenen Gegenstände in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand dem Zeugwart abzugeben.

§ 31

Bei jedem Ausmarsch oder öffentlichem Auftreten des Corps ist jeder aktive Spielmann verpflichtet, in sauberer Uniform und mit sauberen Instrumenten anzutreten. Bei Nichtbefolgen kann derselbe von dem Tambourführer mit Spiel- und Ausmarschverbot belegt werden. In Wiederholungsfällen kann Ausschluß erfolgen. Beim Einüben von Musikstücken ist dem Ausbilder unbedingt Folge zu leisten. Die Auswahl der Musikstücke werden vom Ausbilder bestimmt.

§ 32

Bei Bedarf kann der Tambourführer oder der 1. Vorsitzende in jedem Quartal eine Sitzung der aktiven Spielleute (Spielersitzung) einberufen. Die Spielersitzung wählt bei Bedarf den Tambourführer und bis zu 2 Ersatzleuten. In der Spielersitzung werden die Angelegenheiten des aktiven Spielbetriebs besprochen.

§ 33

Tambourführer kann jedes aktive Mitglied werden, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind. Festigkeit im erlernten Instrument und sicheres Auftreten bei allen Angelegenheiten des Corps.

M

VIII. Auflösung

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluß der Jahreshauptversammlung erfolgen oder wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Mitglieder gesunken ist. Das vorhandene Vereinsvermögen abzüglich evtl. Verbindlichkeiten wird der Stadt Königswinter mit der Auflage dieses der Hauptschule Oberpleis zur Verfügung zu stellen, um die Möglichkeit einer Neugründung zu erhalten.

IX. Betrifft aktive Spielleute

§ 27

Aktives Mitglied kann jeder werden, soweit er den Anforderungen des Corps entspricht. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, die mit dem Corps nicht vereinbart sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 28

Der Anfänger hat den jeweiligem Ausbilder unbedingt Folge zu leisten und hat erst dann Berechtigung als aktives Mitglied im Corps mitzuspielen, wenn er den Anforderungen desselben entspricht.

§ 29

Jedes aktive Mitglied hat pünktlich an den festgesetzten Übungsstunden und Ausmärschen teilzunehmen. Entschuldigungen werden nur bei stichhaltigen Gründen, wie Arbeit, Krankheit oder ähnliches berücksichtigt. Die zum Spielen benötigten Instrumente werden vom Verein unentgeltlich gestellt. Jeder ist verpflichtet, dieselben in sauberem und brauchbarem Zustand zu halten. Schäden oder sonstige Mängel sind sofort zu melden. Mutwillige Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Instrumente und der dem Verein gehörenden Sachen ist nicht statthaft. Der Betreffende ist für den Schaden verantwortlich.

13

X. Besondere Bestimmungen

Sollte ein Fall vorkommen, über welchen in dieser Satzung keine ausreichende Bestimmung ist, so hat der Vorstand diese Angelegenheit einstweilen nach bestem Ermessen zu regeln, bis die nächste Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Diese Satzung tritt nach Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 15.04.1988 und nach Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Königswinter-Thomasberg, den 15.04.1988

Tambourcorps "Siebengebirge" Thomasberg 1922

Der Vorstand

1. Vorsitzender

R. Wille A.

1. Kassierer

Karin BSW

2. Kassierer

H. J. L.

Beisitzer

W. L.

D. Grünwald

J. Sch.

2. Vorsitzender

R. Wille

Schriftführer

A. Loebe

Zeugwart

Hans-Wolfgang Otto

Tambourführer

Rainer K.